

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Monika Stolz CDU

KM Anerkennung privater Hochschulen als Bildungseinrichtung im Sinne des Bildungszeitgesetzes

Ich frage die Landesregierung:

1. Weshalb sind bei der Liste des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft der anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne des Bildungszeitgesetzes staatlich anerkannte private Hochschulen nicht genannt?
2. Warum verlangt das Regierungspräsidium Karlsruhe von antragstellenden privaten Hochschulen unter Bezugnahme auf das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft u. a. eine Systemakkreditierung als Qualitätssiegel, obwohl in ganz Deutschland weniger als 10 Prozent aller staatlichen, kirchlichen bzw. privaten Hochschulen bisher systemakkreditiert sind?
3. Gilt dieses Erfordernis in gleicher Weise auch für staatliche Hochschulen, die bisher auch nicht institutionell akkreditiert sind?
4. Weshalb reicht als verlangtes „Gütesiegel“ nicht die staatliche Anerkennung einer privaten Hochschule durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus, der in aller Regel eine institutionelle Akkreditierung der Hochschule durch den Wissenschaftsrat und eine Programmakkreditierung aller angebotenen Studiengänge durch den Akkreditierungsrat bzw. von diesem akkreditierte Akkreditierungsagenturen vorangegangen ist?

22.01.2016

Dr. Stolz CDU

B e g r ü n d u n g

Die Landesregierung hat in ihrer bisherigen Liste anerkannter Bildungseinrichtungen im Sinne des Bildungszeitgesetzes die staatlich anerkannten privaten Hochschulen nicht aufgeführt. Diese müssen sich vielmehr einem aufwändigen Einzelanerkennungsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe unterziehen, obwohl sie vor der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgesprochenen staatlichen Anerkennung umfänglich vom Ministerium, vom Wissenschaftsrat, vom Akkreditierungsrat und von Akkreditierungsagenturen überprüft wurden.